



## Satzung des Fördervereins des Richard-Riemerschmid-Berufskollegs e.V. vom 3. Februar 1986 in der Fassung vom 13. Dezember 2006

### §1

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Richard-Riemerschmid-Berufskollegs e.V.“ und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.  
Der Sitz des Vereins ist Köln.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Richard-Riemerschmid-Berufskollegs der Stadt Köln, u.a. durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Beiträge zur Schuleinrichtung, Beihilfe zu Schulveranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler bei Schulveranstaltungen, der Beratungs- und Betreuungstätigkeit der Schule, sowie der treuhänderischen Verwaltung von Projektmitteln für Schulveranstaltungen.

### §3

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

Mitglieder können alle ehemaligen und jetzigen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Freunde und Förderer des Richard-Riemerschmid-Berufskollegs der Stadt Köln werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

### §5

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht befolgt.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### §6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus  
dem 1. und 2. Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Kassierer und  
2 - 4 Beisitzern.

Zum Vorstand sollen Vertreter des aktuellen Lehrerkollegiums und der Schulleitung gehören. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Verein wird vom I. Vorsitzenden und vom Kassierer gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§26 BGB). Sie sind befugt, gemeinsam zu handeln und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind jeweils Niederschriften anzufertigen, die vom I. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

#### §7

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bleibt der Restvorstand beschlussfähig.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden.

#### §8

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um die Schule oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### §9

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.

Zu ihrer Tagesordnung gehören regelmäßig

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht,
- c) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
- d) gegebenenfalls Ersatz- oder Neuwahl des Vorstandes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

#### §10

Sonstige Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen hat, genau bezeichnet werden.

Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen beim Vorstand rechtzeitig eingehen.

#### §11

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

- a) die Festsetzung und Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstandes,
- c) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes (§5c)
- d) Beschluss über die Auflösung des Vereins (§13)

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und im schriftlichen Verfahren. Die Versammlung kann mit Stimmenmehrheit einen anderen Wahlmodus beschließen.

#### §12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

### §13

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über diesen Punkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.

### §14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Richard-Riemerschmid-Berufskolleg der Stadt Köln, das es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.